

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
WS 2002/03

Hinweise zur Lösung der 2. Hausarbeit

I. Die Anspruchsgrundlage für S ist § 2303 BGB. Zu prüfen ist hier allein, welche Höhe der Anspruch hat. Ausgangspunkt hierfür ist § 2311 I BGB: Zu prüfen ist, ob die von F bezahlte Rechnung als Passivposten vom Nachlasswert abzuziehen ist oder nicht. Dies hängt davon ab, ob der Rechnungsbetrag Nachlassverbindlichkeit war, § 1967 BGB. Voraussetzung hierfür ist, dass der Erblasser M selbst zur Zahlung der Rechnung an U verpflichtet war. Daher ist die Prüfung fortzusetzen mit etwaigen Ansprüchen des Unternehmers U gegen M.

1. Anspruch auf Zahlung des Werklohns aufgrund eines Werkvertrages

Ein Anspruch des U gegen M auf Zahlung des Werklohnes nach § 631 I BGB kommt in Betracht, wenn ein wirksamer Werkvertrag zwischen U und M abgeschlossen worden ist. Hierfür kann knapp auf die Abgrenzung zwischen Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB) und Werkvertrag eingegangen werden. Für das Parkettmaterial könnte man kurz § 651 S. 1 BGB erwägen. Die Vorschrift ist aber schon deshalb nicht anwendbar, da der Vertrag keine beweglichen Sachen zum Ziel hat.

M hat den Werkvertrag nicht selbst mit U geschlossen, sondern seine Ehefrau S. Daher ist eine Zurechnung der Erklärung der F an M zu prüfen:

a) Vertragsschluss durch F als Vertreterin des M

Voraussetzung für die Anwendung des § 164 I BGB ist, dass F nach aussen gegenüber U als Vertreterin aufgetreten ist, also zu erkennen gegeben hat, dass sie für M handelte und von diesem Vertretungsmacht hatte. Aus der Erklärung der F, ihr Ehemann werde den Auftrag vergüten, ergibt sich, dass sie nur M, nicht auch sich selbst verpflichten wollte. Sie hat also als Vertreterin gehandelt. Dies war für U nicht nur erkennbar, sondern musste ihm auch einleuchten, da F zusätzlich wahrheitsgemäß darauf hinwies, das Haus gehöre ihrem Ehemann.

Entscheidend für die Zurechnung der Erklärung der F ist somit, ob sie Vertretungsmacht hatte. Eine Vollmacht, d.h. eine rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht (§ 166 II 1 BGB), lag nicht vor. Auch für eine Duldungs- oder gar Anscheinsvollmacht gibt der Sachverhalt nichts her.

Auch gesetzlich hatte F keine Vertretungsmacht. Insbesondere begründet § 1357 BGB keine gesetzliche Vertretungsmacht (wobei die Konstruktion im einzelnen bis heute umstritten geblieben ist, vgl. den Überblick bei Staudinger-Hübner/Voppel Bearbeitung 1999 § 1357 Rn. 21 ff.). Die Vorschrift enthält vielmehr ein „familienrechtliches Institut eigener Art“, verleiht dem Ehegatten „eine Rechtsmacht sui generis“ (vgl. nur Medicus AT Rn. 897, 922). Zwar fehlt es bei § 1357 BGB nicht an der für einen gesetzlichen Stellvertreter erforderlichen Eigenverantwortlichkeit; die Vorschrift verlangt aber im Gegensatz zur Stellvertretung nicht, dass der Wille zum Handeln für einen Dritten vorhanden ist und dem Geschäftspartner offenbart wird. Ob und welche Vorschriften des Vertretungsrechts im einzelnen auf Geschäfte nach § 1357 BGB entsprechend anzuwenden sind, braucht hier nicht behandelt zu werden.

Für eine Haftung des M gegenüber U fehlt es also an der Vertretungsmacht seiner Frau F. Der in seinem Namen geschlossene Vertrag war zunächst schwebend unwirksam (§ 177 I BGB), bedurfte zu seiner Wirksamkeit also der Genehmigung des M. Da er sie verweigert hat, ist kein wirksamer Werkvertrag zwischen M und U durch F als Stellvertreterin zustande gekommen. An diesem Ergebnis ändert auch die spätere Bezahlung der Rechnung durch F nichts: Zwar könnte darin eine konkludente Genehmigung liegen, und als Gesamtrechtsnachfolgerin war F für eine etwaige Genehmigung auch zuständig. In der Weigerung des M gegenüber U, die Rechnung zu bezahlen, lag aber bereits die Verweigerung der Genehmigung. Deshalb lag zur Zeit der Bezahlung der Rechnung durch F gar kein genehmigungsfähiges Rechtsgeschäft mehr vor.

b) Vertragsschluss durch F im Rahmen des § 1357 BGB

Möglicherweise ergibt sich jedoch ein Werklohnanspruch des U gegen M aus § 1357 BGB. Dann muss es sich bei dem Werkvertrag um ein „Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie“ handeln. Hiemach brauchen die abgeschlossenen Geschäfte nicht dem Rahmen laufender Unterhaltsleistungen zu entsprechen. Vielmehr soll jeder Ehegatte auch außergewöhnliche Geschäfte vornehmen können; Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sie keinen Aufschub dulden. Der Begriff „angemessener Lebensbedarf“ stammt aus dem Unterhaltsrecht. Er ist daher im Lichte der §§ 1360 und 1360 a BGB auszulegen. Hohe Kosten, der Umstand, dass es sich bei dem Geschäft um eine regelmäßig zwischen den Eheleuten gemeinsam zu besprechende Angelegenheit handelt, und die Aufschiebbarkeit des Geschäfts sprechen im allgemeinen gegen § 1357 BGB. Aus den hohen Kosten der Parkettverlegung (insgesamt 25.299,00 Euro) und aus der Tatsache, dass M und F gewöhnlich alle größeren Geschäfte gemeinsam besprochen hatten, ergibt sich, dass § 1357 BGB im vorliegenden Fall nicht angewendet werden kann. – Auch über § 1357 BGB lässt sich daher kein Werklohnanspruch des U gegen M begründen.

2. Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung

a) Anspruch auf Ersatz des Materialwertes nach § 951 I 1 BGB

Der Anspruch aus § 951 BGB ist nach heute fast allgemeiner Meinung eine Rechtsgrundverweisung. Zweifelhaft ist, ob diese Verweisung nur der Verwendungskondition gilt. Beim Vorliegen einer Leistung ist der Anspruch dann gemäß dem „Subsidiaritätsgrundsatz“ von vornherein ausgeschlossen. Man kann § 951 BGB aber auch so verstehen, dass mit ihm Bereicherungsansprüche aufgrund einer rechtsverändernden Leistung ebenfalls erfasst werden. Zu prüfen ist in jedem Fall zunächst, ob der Rechtsverlust des U durch eine Leistung an M eingetreten ist.

Hierfür hätte U das Eigentum oder wenigstens den Besitz an dem Parkettmaterial an M übertragen müssen. Eigentumserwerb durch Leistung setzt Übergabe (oder Übergabesurrogat) und Einigung über den Eigentumswechsel nach §§ 929 ff. BGB voraus. Zwar wollte U das Material dem M übereignen; denn er hielt sich für dazu verpflichtet. Da M jedoch weder mit einer Parkettverlegung einverstanden war noch von ihr überhaupt wusste noch die Arbeiten genehmigte, fehlte es an dem für einen rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb durch Leistung erforderlichen Willen des M, Eigentum an dem Parkettmaterial zu erwerben. Aus dem gleichen Grund entfällt eine Leistung des Besitzes; denn auch für den rechtsgeschäftlichen Erwerb des unmittelbaren Besitzes ist ein „Erwerbswille“ erforderlich. Die Annahme eines generellen Erwerbswillens in Bezug auf den Besitz aller Sachen, die in den Herrschaftsbe- reich einer Person gelangen, wäre eine reine Unterstellung. Eine Leistung des U an M lag somit weder hinsichtlich des Eigentums noch hinsichtlich des Besitzes an

dem Parkettmaterial vor. Darauf, aus wessen Sicht eine Leistung zu bestimmen ist, kommt es somit nicht an.

Andererseits ist der Anspruch des U gegen M nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil er an F geleistet hätte. Da F erkennbar im Namen des M handelte, hatte U keinen Grund zu der Annahme, der F vertraglich verpflichtet zu sein.

Daher kann weiter geprüft werden, ob U „infolge der §§ 946 bis 950“ sein Eigentum an dem Parkettmaterial verloren hat. Mit dem Einbau des Materials in das Haus des M hat U sein Eigentum hieran gem. § 946 BGB verloren und M es („auf Kosten“ des U) erworben. Das Haus ist nämlich nach § 94 I BGB wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und das Parkettmaterial wiederum wesentlicher Bestandteil des Gebäudes, weil es zu seiner „Herstellung“ eingefügt worden ist (§ 94 II BGB). Somit hat U dem Grunde nach einen Anspruch aus Verwendungskondition nach §§ 951 I 1, 812 I 1, 2. Alt. BGB.

Voraussetzung für den Anspruch ist ferner ein Eigentumserwerb des M ohne Rechtsgrund. Ein Rechtsgrund läge vor, wenn U das Material aufgrund eines Vertrages mit M verloren hätte. Dass ein Vertrag zwischen U und M nicht vorliegt, ist oben bereits entwickelt worden. Ein Rechtsgrund für den Eigentumsverlust des U und den gleichzeitigen Eigentumserwerb des M kann sich aber möglicherweise daraus ergeben, dass U den Einbau des Materials aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten vorgenommen hat. Als „Dritter“ kommt hier nur F in Betracht. Sie hat jedoch den Werkvertrag mit U, wie geprüft, nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreterin des M geschlossen. Als Rechtsgrund kommt daher nur in Betracht, dass F dem U nach § 179 I BGB wahlweise zur Erfüllung oder zum Schadensersatz statt der Leistung verpflichtet ist, wenn der Vertretene das Geschäft nicht genehmigt. Man könnte also erwägen, ein Bereicherungsanspruch des U gegen M sei durch den Erfüllungs- oder Schadensersatzanspruch gegen F nach § 179 I BGB ausgeschlossen (vgl. insbes. Esser-Weyers, Schuldrecht II, § 48 III 6). Man muss jedoch beachten, dass durch § 179 I BGB kein Vertrag zwischen dem Vertreter und dem anderen Vertragsteil zustande kommt. Vielmehr handelt es sich um einen Fall gesetzlicher Haftung. Durch das Bestehen eines Anspruchs nach § 179 I BGB wird daher der Bereicherungsanspruch des U nicht ausgeschlossen (vgl. BGHZ 36, 30, 35; 40, 272, 276; 65, 123, 126).

Wenn jemand eigene Mittel (Parkettmaterial) zur Erhaltung, Verbesserung oder werterhöhenden Umgestaltung einer fremden Sache (Haus des M) aufgewendet hat und hierfür nun von deren Eigentümer mit der Verwendungskondition Ausgleich verlangt, dann kann es sein, dass dem Eigentümer der erlangte Vermögensvorteil unerwünscht oder gar nachteilig ist, weil die eingetretene Veränderung seiner Vermögensplanung im Wege steht. In einem solchen Fall kann der Bereicherungsanspruch wegen „aufgedrängter Bereicherung“ ausgeschlossen sein. So liegt der hier zu beurteilende Sachverhalt freilich nicht: Die Parkettverlegung ist dem M zwar unerwünscht; sie steht der Vermögensplanung des M aber nicht im Wege, weil er selbst noch keine Veräußerungsabsicht – erst recht nicht: an D – hatte. Man kann sogar erwägen, ob M, da er keine Änderung des Parketts nach dessen Verlegung haben wollte, mit einer Berufung auf die Grundsätze der „aufgedrängten Bereicherung“ gegen das Verbot des venire contra factum proprium verstoßen und somit rechtsmissbräuchlich gehandelt hätte. Zum selben Ergebnis gelangt man z.B. bei Anwendung der von Canaris entwickelten Lösung (Larenz-Canaris II 2 § 72 IV 3 b S. 289): U ist ein gutgläubiger Bereicherungsgläubiger. Für solche Fälle nimmt Canaris an, dass der Gläubiger einen Wertersatzanspruch aus § 818 II BGB hat, der

von der Realisierung des Vermögenszuwachses durch den Bereicherungsschuldner unabhängig ist. Andere (Medicus, Bürgerliches Recht, Rn. 899 m. Nachw.) sprechen sich dagegen aus, dass der Wert einer aufgedrängten Bereicherung in solchen Fällen unbeschränkt ersetzt verlangt werden kann. Vielmehr müsse entweder schon der Wert des Erlangten nach einem subjektiven Maßstab begrenzt werden; dann komme es auf den wirklichen Verwendungserfolg an. Oder aber man müsse § 818 III anwenden, wenn das Erlangte für den Empfänger schon anfangs keinen Nutzen bringe. Legt man dies zugrunde, kommt es auf die Realisierung der Werterhöhung bei einer etwaigen Veräußerung an. Da die Veräußerung (durch F an D) hier keine Vergütung für die Werterhöhung erbracht hat, wäre der Anspruch nach dieser Auffassung abzulehnen.

Beide Auffassungen erscheinen vertretbar. Vorzugswürdig ist jedoch eine Lösung, die das Problem letztlich offen lässt, weil selbst wenn man einen Anspruch gegen M (und somit gegen den Nachlass) annimmt, dieser Anspruch durch einen Aktivanspruch des Nachlasses gegen F ausgeglichen wird (unten II.).

b) Anspruch auf Ersatz des Wertes der Arbeitsleistung des U

In Bezug auf die von U erbrachten Arbeitsleistungen kommt ein Bereicherungsanspruch gegen M nach § 812 I 1, 2. Alt. BGB in Verbindung mit § 818 II BGB in Betracht.

Das Vermögen des M ist nicht nur um die Wertsteigerung seines Hauses durch das eingebaute Material, sondern auch um die von U aufgrund des vermeintlich geschlossenen Werkvertrages erbrachte Arbeitsleistung ohne Rechtsgrund möglicherweise bereichert.

Da die Herausgabe der Arbeitsleistung ihrer Beschaffenheit nach nicht möglich ist, steht U ein Wertersatzanspruch für die Arbeitsleistung nach § 818 II BGB zu. Bei Dienst-, Werk- und Arbeitsleistungen ist regelmäßig der objektive Wert zu erstatten, bemessen nach den üblichen Vergütungssätzen, vgl. § 632 II BGB. Der mit F ausgehandelte Werklohn ist dafür nicht massgebend, kann aber einen Anhaltspunkt bilden.

Die zu dem Parkettmaterial angestellten Überlegungen zur „aufgedrängten Bereicherung“ gelten hier entsprechend.

II. Selbst wenn man einen Anspruch des U gegen M bejaht, könnte dieser Verpflichtung im Nachlass des M ein Anspruch des M gegen F gegenüber stehen.

1. Untergang des Anspruchs durch Konfusion

Dies könnte von vornherein ausscheiden, weil F Alleinerbin des M geworden ist. Damit könnte ein etwaiger Anspruch des M gegen F durch Konfusion untergegangen sein. Die Bewertungsvorschrift des § 2311 BGB für den Pflichtteilsanspruch enthält hierzu keine Regelung. Die Stellung des Pflichtteilsberechtigten darf aber nicht dadurch verkürzt werden, dass durch die Erbfolge Rechtsverhältnisse durch Vereinigung erlöschen, die nicht erloschen wären, wenn der Pflichtteilsberechtigte selbst Erbe geworden wäre. Deshalb sind bei der Wertberechnung des Nachlasses dem Aktivbestand solche Rechtsverhältnisse hinzuzuzählen, die infolge des Erbfalls durch Konfusion oder durch Konsolidation erloschen sind. Ein entsprechender Rechtsgedanke findet sich auch in den §§ 1978, 1991 II, 2143, 2175 und 2377 BGB. Der fiktive Fortbestand der Forderung zum Zwecke der Pflichtteilsberechnung entspricht daher all-

gemeiner Meinung (vgl. BGH NJW 1975, 1123; 1987, 1260; BGH DNotZ 1978, 487; Staudinger-Haas, Bearbeitung 1998, § 2311 Rn. 15 m. w. Nachw.).

2. Anspruch des M gegen F auf Schadensersatz nach § 678 BGB

In Betracht kommt ein Schadensersatzanspruch des M gegen F wegen unberechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag. Denn F wusste, dass die Bestellung des neuen Parketts dem (wirklichen oder mutmasslichen) Willen des M widersprach. M hat jedoch durch die Neuverlegung des Parkettes keinen Vermögensschaden erlitten. Ein solcher käme nur in Frage, wenn man einen Anspruch aus „aufgedrängter Bereicherung“ bejaht. Der Schaden läge dann vordergründig in der Belastung mit der Verbindlichkeit aus aufgedrängter Bereicherung. Dann aber steht dem gegen M gerichteten Bereicherungsanspruch des U ein wertgleicher Vermögenszuwachs durch das neue Parkett gegenüber. Ein Anspruch gemäß § 678 BGB ist daher nicht begründet.

3. Anspruch des M gegen F aus § 426 BGB

Schließlich ist jedoch ein Regressanspruch des M aus Gesamtschuld mit F zu prüfen. Voraussetzung dafür ist, dass F selbst dem U gegenüber verpflichtet war und sie deshalb mit M (unter der Voraussetzung, dass dieser wegen der aufgedrängten Bereicherung überhaupt haftet) gesamtschuldnerisch verbunden war.

a) Anspruch des U gegen F aus § 179 I BGB

Wie oben dargelegt, hat F bei der Bestellung der Neuparkettierung als Vertreterin ohne Vertretungsmacht gehandelt. Nach dem Sachverhalt war ihr der Mangel ihrer Vertretungsmacht auch bekannt, vgl. § 179 II BGB. Dem steht nicht entgegen, dass sie damit rechnete, M werde letzten Endes doch den Werklohn bezahlen. Daher steht U gemäß § 179 I BGB wahlweise ein Anspruch auf Vertragserfüllung oder auf Schadensersatz statt der Leistung zu; denn dem U war das Fehlen der Vertretungsmacht der F weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, §§ 179 III 1, 122 II BGB.

Der Anspruch ist – wie dargelegt – auch nicht durch den Bereicherungsanspruch des U gegen M gemäß §§ 951 I 1, 812 I 1, 2. Alt. BGB ausgeschlossen. Denn die verschuldensunabhängige Garantiehafung des § 179 I BGB greift immer dann ein, wenn der von dem Vertreter garantierte Erfolg, dem Geschäftspartner einen vertraglichen Anspruch gegen den Vertretenen zu verschaffen, nicht eintritt. Der Bereicherungsanspruch gegen M steht einem solchen Vertragsanspruch nicht gleich, so dass die Haftung der F gegenüber U nach § 179 I BGB nicht entfällt, wenn man einen Anspruch gegen M aus „aufgedrängter Bereicherung“ bejaht.

b) Anspruch des U gegen F aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

Ein Anspruch des U gegen F aus Leistungskondiktion entfällt, weil F nichts verlangt hat. Durch den Einbau des Parketts ist allein M als Grundstückseigentümer bereichert.

c) Anspruch des U gegen F aus §§ 826 oder 823 II BGB i. V. m. § 263 StGB

Auch ein Anspruch des U gegen F aus unerlaubter Handlung entfällt. Denn F hoffte auf die Genehmigung durch M. Ihr fehlte mithin der sowohl für § 826 BGB als auch § 263 StGB erforderliche Vorsatz.

d) Bestehen einer Gesamtschuld

Fraglich ist, ob der – unterstellte – Anspruch gegen M aus Bereicherungsrecht und der Anspruch gegen F aus § 179 I BGB beide Anspruchsgegner des U als Gesamtschuldner miteinander verbindet.

Die Vorschriften über die Gesamtschuld, §§ 421 ff. BGB, beziehen sich zunächst auf solche Fälle, in denen mehrere Schuldner durch einen gemeinschaftlich geschlossenen Vertrag oder durch eine gemeinschaftliche begangene unerlaubte Handlung zu einer Leistung verpflichtet sind und deshalb dieselbe Leistung erbringen sollen, während der Gläubiger diese Leistung aber nur einmal verlangen darf. Ein solcher „subjektiver Zweckzusammenhang“ besteht zwischen den Ansprüchen des U gegen M und gegen S nicht.

Für das Vorliegen einer Gesamtschuld genügt es jedoch, wenn die Verpflichtungen der Schuldner dadurch „gleichstufig“ oder „gleichrangig“ sind, dass ihnen objektiv ein gemeinsamer Zweck zugrunde liegt. Eine solche objektive Zweckverbindung kann man hier annehmen. Die Zweckgemeinschaft der genannten Verpflichtungen von M und F besteht darin, dem Werkunternehmer U den Ausgleich für das Fehlen eines Vertragsanspruchs zu verschaffen. Den Ansprüchen gegen M und gegen F ist zudem gemeinsam, dass beide das Fehlen eines Vertragsanspruchs voraussetzen. Die Verschiedenheit des Entstehungsgrundes, auf denen diese Ansprüche des U beruhen (Vertretung ohne Vertretungsmacht oder Bereicherung), hindert die Annahme einer gesamtschuldnerischen Haftung von M und F nicht (vgl. zu den Kriterien für eine Gesamtschuld Medicus Bürgerliches Recht Rn. 916 ff. m. Nachw.).

e) Ausgleich im Innenverhältnis zwischen M und F

Nach § 426 I 1 BGB sind Gesamtschuldner im Innenverhältnis zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Eine solche anderweitige Bestimmung kann sich auch aus dem Gesetz ergeben. Hier ist diese der gesetzlichen Wertung zu entnehmen, die den §§ 177 ff. BGB zugrunde liegt. Im Fall einer Vertretung ohne Vertretungsmacht soll durch das Genehmigungserfordernis sichergestellt werden, dass der Vertretene gegen seinen Willen möglichst mit keinen Verbindlichkeiten – auch keinen mittelbaren – belastet wird. Der Vertreter hingegen, der bewusst ohne Vertretungsmacht ein Geschäft abschliesst, soll gemäß § 179 I BGB auch allein die Pflichten tragen. Der Anspruch des M gegen F aus § 426 BGB ist somit in voller Höhe begründet. Soweit F durch die Zahlung an U eine Nachlassverbindlichkeit erfüllt hat, geht daher nach § 426 II 1 BGB auch der Anspruch des U gegen F aus § 179 I BGB auf den Nachlass über.

Ergebnis:

Zur Berechnung des Pflichtteils des S ist somit der Nachlass um den Rechnungsbetrag des U gegenüber M zu erhöhen. Entweder bestand von vornherein keine Verbindlichkeit des M gegenüber U, weil die „aufgedrängte Bereicherung“ des M bei diesem zu keiner dauerhaften Vermögensvermehrung geführt hat. Oder man bejaht u.a. mit Canaris einen Bereicherungsanspruch gegen M und somit auch gegen den Nachlass, den F daher auch aus dem Nachlass erfüllen konnte. Dem steht dann aber ein – fiktiver – Anspruch des Nachlasses gegen F aus § 426 BGB in derselben Höhe gegenüber.